

Tischvorlage

zu der Sitzung des Samtgemeinderates
am Montag, 18.03.2019 um 19:00 Uhr

zu TOP 20 : Rathausanierung

Der Ausschuss für Planen und Bauen hatte die Verwaltung beauftragt, für das Projekt Rathausanierung die Fördermöglichkeiten für die verschiedenen Varianten zu untersuchen.

In diesem Zusammenhang fand am 13.03.2019 ein Beratungsgespräch mit Herrn Kropp, einem Vertreter der NBank im Rathaus statt. Dieser erläuterte neben den Möglichkeiten zur günstigen Baufinanzierung über die NBank die Möglichkeiten der Förderung nach der EFRE-Richtlinie.

Fördermittel beantragen können Kommunen und andere juristische Personen des öffentlichen Rechts. Gefördert werden investive Maßnahmen in Nichtwohngebäuden wie energetische Sanierung und Neuanschaffung von Anlagen zur energetischen Versorgung. Als Voraussetzung für einen Förderantrag gilt, gesetzliche Standards müssen übertroffen werden und es muss nachweislich eine Reduzierung des CO₂ Ausstoßes von 140 t CO₂ pro Jahr je 1 Millionen € Investitionssumme nachgewiesen werden. Dieser Nachweis muss zum Antrag rechnerisch und nach Abschluss des Bauvorhabens effektiv nachgewiesen werden. Die Berechnung und Nachweisführung ist nur durch einen öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen mit besonderer Sachkunde auf dem Gebiet der Energieeffizienz und erneuerbarer Energien zulässig. Die Förderquote beträgt max. 50 % für die beantragten Maßnahmen. Die Fördersumme muss mind. 100.000,- € und max. 1,0 Millionen € betragen.

Es können auch Ersatzneubauten welche die vorgenannten Kriterien erfüllen gefördert werden. Dieses jedoch nur, wenn das Bauvorhaben ein Modellprojekt mit wissenschaftlicher Begleitung ist. Ein solcher Modellcharakter lässt sich bei einem Standardbürogebäude jedoch kaum realisieren.

Nach Angaben von Herrn Kropp ist in dieser Förderperiode (bis 2021) der **30.04.2019** der letzte Antragsstichtag. Um grundsätzlich diese Förderung als Option offen zu halten, sollte für die Sanierungsvariante 1 ein Sachverständigenbüro beauftragt werden um zu prüfen, ob bei der Variante die Bedingungen nach der EFRE-Richtlinie erfüllt werden können. Sollte dieses der Fall sein, ist kurzfristig ein Förderantrag zu stellen.

Beschlussvorschlag:

Der Samtgemeinderat beschließt die Verwaltung zu beauftragen, ein zugelassenes Sachverständigenbüro mit der Prüfung der Fördermöglichkeiten nach der EFRE-Richtlinie für die Sanierungsvariante 1 zu beauftragen und bei einer positiven Prüfung einen Förderantrag bei der zuständigen Stelle einzureichen.

Dirk Boguhn
stellv. Fachbereichsleitung II